



**Sozialverband Deutschland
Landesverband Berlin-Brandenburg**

Erste Erläuterungen zum neuen Arbeitslosengeld II

(Bitte verstehen sie diese Hinweise nicht als verbindliche Kommentierung der Arbeitsmarktreform. Es handelt sich vielmehr um einen ersten Versuch der Erklärung und Erläuterung der Bestimmungen anhand von Veröffentlichungen der zuständigen Ministerien und Analogieschlüsse zu bisherigen Herangehensweisen der Ämter. Änderungen und Irrungen sind daher durchaus möglich.)

Anspruch auf Arbeitslosengeld II?

Das Arbeitslosengeld II bekommt, wer bisher Arbeitslosen- oder Sozialhilfe bekommen hat und seinen Lebensunterhalt oder den des gesamten Haushalts nicht aus eigener finanzieller Kraft sichern kann. Empfänger von Arbeitslosengeld II müssen:

- zwischen 16 und 65 Jahre alt sein,
- täglich mindestens drei Stunden arbeiten können, (erwerbsfähig gemäß den Bestimmungen des SGB VI – Rentenrecht)
- in Deutschland leben.

Sozialgeld bekommt, wer nicht erwerbsfähig (im Sinne des Rentenrechtes) ist und in einer Bedarfsgemeinschaft mit Empfängern von Arbeitslosengeld II lebt. Das sind vor allem minderjährige Kinder. Die Höhe des Sozialgelds ist die des Arbeitslosengelds II. Alle anderen erhalten weiter Sozialhilfe bzw. Grundsicherung (SGB XII).

Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?

Der Gesetzgeber geht bei der Berechnung des ALG II/Sozialgelds von einer so genannten Bedarfsgemeinschaft aus. Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören Personen, die in einem Haushalt leben. Reicht ihr gemeinsames Einkommen und Vermögen zum Lebensunterhalt nicht, kann Arbeitslosengeld II beansprucht werden. Das heißt aber auch: Deckt z.B. das Arbeitseinkommen des Partners den vom Gesetz vorgegebenen Bedarf, erhält der erwerbslose Antragsteller kein Arbeitslosengeld II.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft zählen:

- erwerbsfähige Hilfebedürftige,
- im Haushalt lebende Eltern,
- Alleinerziehende von Minderjährigen,
- Partner, sofern das Paar nicht dauernd getrennt lebt (Ehegatte, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft, Lebenspartner)
- im Haushalt lebende minderjährige Kinder des Betroffenen selbst oder des Partners, sofern ihr eigenes Einkommen und Vermögen nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreicht.

Nicht zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören erwerbsfähige Kinder, die eigenes Einkommen haben. Sie bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft, selbst wenn sie in einem Haushalt mit den

bedürftigen Eltern leben. Das gleiche gilt für Auszubildende mit Lehrlingsgeld. Allerdings geht der Gesetzgeber auch bei Haushaltsgemeinschaften von Verwandten und Verschwägerten - z.B. wenn der erwachsene Sohn mit den Eltern in einer Wohnung lebt - davon aus, dass die anderen Haushaltsmitglieder einen ALG-II-Antragsteller unterstützen!!! Hier kommt es darauf an, ob "aus einem Topf" gewirtschaftet wird. Eine entsprechende Vermutung der Agentur für Arbeit kann der Antragsteller widerlegen, hat aber die Beweispflicht. Anderenfalls verringern die Leistungen der Verwandten/Verschwägerten den ALG-II-Anspruch.

Wie beantrage ich Arbeitslosengeld II?

Ab 19. Juli verschicken die Agenturen für Arbeit Formulare für das Arbeitslosengeld II an alle Empfänger von Arbeitslosenhilfe. Jeder Betroffene soll bis Mitte September erhalten:

- Antrag auf Arbeitslosengeld II
- Zusatzblatt für Unterkunfts- und Heizkosten
- Zusatzblatt für Einkommenserklärung
- Zusatzblatt für Vermögensfeststellung
- Zusatzblatt zur Eintragung weiterer Angehöriger

Diejenigen, die gegenwärtig Sozialhilfe beziehen, bekommen diese Unterlagen von ihrem Sozialamt. Die Anträge müssen ausgefüllt an die zuständige Agentur für Arbeit geschickt werden. Die BA empfiehlt, die Abgabe des Antrags mit einem Beratungsgespräch mit einem Mitarbeiter der Regionalagentur zu verbinden.

Die Antragsteller erhalten zwischen Anfang Oktober und Mitte Dezember einen Bescheid, ob und wie viel Arbeitslosengeld II sie ab 1. Januar bekommen. Pro Bedarfsgemeinschaft genügt ein Antrag.

Gegen den Bescheid zum Arbeitslosengeld II kann innerhalb eines Monats nach Erhalt Widerspruch eingelegt werden. Dies muss schriftlich erfolgen. Bei Ablehnung des Widerspruchs kann der Betroffene Klage beim Sozialgericht einreichen. Dem Kläger entstehen keine Kosten.

Eine Ausnahme bilden so genannte Mutwilligkeitsklagen: Wird der Betroffene vom Gericht darauf hingewiesen, dass die Klage offensichtlich aussichtslos ist, besteht aber trotzdem auf dem Verfahren, können ihm Mutwillenskosten aufgebürdet werden.

Wie hoch ist das Arbeitslosengeld II?

Das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld sind unabhängig von früherem Einkommen.

Der Regelsatz beträgt

- im Osten pro Monat 331 Euro
- im Westen und in Berlin (Ost und West) 345 Euro. Ihn erhalten aber nur Alleinstehende oder Alleinerziehende.

Volljährige Partner erhalten jeweils 90 Prozent des Regelsatzes. Das macht

- im Osten je 298 Euro
- im Westen je 311 Euro.

Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bekommen 60 Prozent des Regelsatzes, 199 Euro im Osten und 207 Euro im Westen. Kinder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten 80 Prozent. Das sind 265 Euro im Osten und 276 Euro im Westen. Danach bekommen sie wie die Eltern 90 Prozent des Regelsatzes.

Arbeitslosengeld II: Wer bekommt wie viel?

	Alleinstehende und Alleinerziehende	Partner, wenn beide älter als 18	Kinder bis 14	Kinder zwischen 14 und 18
Prozentsatz vom Regelsatz	100	je 90	60	80
Ost	331	je 298	199	265
West und Berlin	345	je 311	207	276

Quelle: Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen
am Arbeitsmarkt

Weitere Leistungen

Anders als bei der Sozialhilfe bekommen die Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld kein zusätzliches Geld für Kleidung und Möbel. In der jeweiligen Summe ist dafür bereits eine Pauschale von 48 Euro enthalten. Auch gibt es am Ende des Jahres kein Weihnachtsgeld mehr.

Es gibt allerdings Leistungen für so genannten Mehrbedarf:

- Schwangere Empfängerinnen von Arbeitslosengeld II erhalten ab der 12. Schwangerschaftswoche 17 Prozent mehr Arbeitslosengeld.
- Alleinerziehende mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit mehreren minderjährigen Kindern bekommen zusätzlich 36 Prozent des Regelsatzes
- Alleinerziehende mit vier oder mehr minderjährigen Kindern haben Anspruch auf 12 Prozent mehr pro Kind. Insgesamt sind max. 60 Prozent des Regelsatzes zusätzlich möglich.

Je nach Bedarf gibt es Sonderleistungen, z.B. bei der Erstausrüstung der Wohnung und bei Grundausstattung mit Kleidung vor allem bei Schwangerschaft und Geburt. Das kann jeweils als Sach- oder Geldleistung (auch als Pauschale) erfolgen. Die Kommunen finanzieren die Teilnahme von Kindern an mehrtägigen Klassenfahrten.

Wie viel ALG II steht mir zu?

Beispiel A

Eine Familie mit zwei Töchtern (12 und 14 Jahre alt). Er ohne Arbeit. Sie hat einen Teilzeitjob, Monatslohn 750 Euro brutto. Für die zwei Kinder gibt es 308 Euro Kindergeld. Laut Gesetz zu Arbeitslosengeld II hat die Familie einen Bedarf von 1500 Euro im Monat.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

298 Euro je für Mutter und Vater (Satz Ost)

+ 199 Euro für die 12-jährige Tochter

+ 265 Euro für die 14-jährige Tochter

+ 440 Euro für Miete und Heizkosten

Der tatsächliche Betrag, den die Familie von der Agentur für Arbeit bekommt, liegt jedoch wesentlich tiefer. Das Einkommen der Frau wird nach Abzug des Freibetrags, der Steuern und der Beiträge zu Sozialversicherung auf den Bedarf der Familie angerechnet.

Angerechnet wird auch das Kindergeld, und zwar in vollem Umfang. Demnach bekommt die Familie 757 Euro Arbeitslosengeld II und Sozialgeld:

1500 Euro Gesamtbedarf

- 308 Euro Kindergeld
 - 435 Euro anzurechnendes Einkommen der Frau (Abzüge SV, Steuer u. Berechnung von Freibeträgen nach bestimmter Formel usw. s.u. !)
-
- = 757 Euro

Zusammen mit dem Netto-Verdienst der Frau und dem Kindergeld hat die Familie 1665 Euro im Monat.

Unterkunft und Heizung

Die Kommune übernimmt die Kosten für Unterkunft (Kaltmiete inkl. Nebenkosten) und Heizung, sofern sie angemessen sind. Dabei kommt es auf die Größe der Wohnung und die Miethöhe an.

Strom und Warmwasser muss der Betroffene selbst bezahlen. Sind die Warmwasser- in den Heizkosten enthalten, werden von den Heizkosten pauschal 18 Prozent abgezogen und 82 Prozent von der Kommune übernommen.

Bei selbst bewohnten Eigenheimen oder Eigentumswohnungen werden als Kosten der Unterkunft auch von der Kommune bezahlt:

- Schuldzinsen für Hypotheken
- Grundsteuer
- Wohngebäudeversicherung
- Erbbauzins
- Nebenkosten wie bei Mietwohnungen Nicht übernommen werden die Kreditraten!

Zusätzliches Wohngeld gibt es künftig für Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nicht. Ist die Wohnung eines Bedürftigen teurer und größer als von der Kommune festgelegt, muss der Betroffene spätestens nach sechs Monaten umziehen. Vor Abschluss eines neuen Mietvertrags muss die Kommune ihre Zustimmung geben. Kautions- und Umzugskosten können von Kommunen übernommen werden. Mietschulden können als Darlehen bezahlt werden, allerdings nur, wenn dadurch sowohl Obdachlosigkeit als auch Arbeitslosigkeit vermeidbar sind.

Was unter "angemessenem" Wohnraum zu verstehen ist, entscheidet jede Kommune (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) selbst. Die Kriterien werden in den kommenden Wochen festgelegt. Neben der Quadratmeterzahl ist auch der Mietpreis pro Quadratmeter mit ausschlaggebend. Nach Auskunft des Bundeswirtschaftsministeriums werden folgende Quadratmeter-Zahlen bei Mietwohnungen als angemessen betrachtet:

- 45-50 qm für eine Person
- 60 qm oder zwei Zimmer für zwei Personen
- 75 qm oder drei Zimmer für drei Personen
- 85-90 qm oder vier Zimmer für vier Personen
- 10 qm für jedes weitere Familienmitglied bzw. ein Zimmer zusätzlich

Bei Einfamilienhäusern sind 130 Quadratmeter, bei Eigentumswohnungen 120 im Gespräch. Ob ein als nicht angemessen eingestuftes Haus verkauft werden muss, hängt auch vom erzielbaren Preis ab. Liegt dieser unter 90 Prozent des Zeitwertes, bleibt es dem bisherigen Eigentümer erhalten. Grund ist dann die "offensichtliche Unwirtschaftlichkeit".

Wie viel ALG II steht mir zu?

Beispiel B

Alleinstehender junger Mann (24 Jahre). Ohne Arbeit. Sein Bedarf beträgt laut Gesetz 666 Euro:
331 Euro für Alleinstehende (Satz Ost)
+ 335 Euro Miete und Heizkosten.

Da der Mann kein weiteres Einkommen und kein verwertbares Vermögen hat, bekommt er erst einmal tatsächlich 666 Euro. Allerdings heißt es im Gesetz, dass Jugendliche unter 25 sofort nach Antragstellung einen Job, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit bekommen sollen. Weigert sich der Mann, die Arbeit anzunehmen, wird das Arbeitslosengeld II bis auf die Miete und die Heizkosten gestrichen, wobei diese direkt an den Vermieter überweisen werden.

Wie viel Vermögen darf ich haben?

Wer Arbeitslosengeld II beziehen will, darf kaum Vermögen besitzen. Dabei wird auch das Vermögen der im Haushalt lebenden Angehörigen und des Partners einbezogen. Bei Vermögensanrechnung ist ein Grundfreibetrag von 200 Euro je Lebensjahr des Empfängers von Arbeitslosengeld II und seines Partners, mindestens jedoch jeweils 4100 Euro abzusetzen. Der Betrag darf jedoch nicht 13.000 Euro je Partner übersteigen. Ausnahme: Personen, die bis zum 1.1.1948 geboren wurden. Für sie gilt ein Freibetrag von 520 Euro je Lebensjahr, maximal jedoch 33.800 Euro.

Zusätzlich gibt es einen Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro je Mitglied der Bedarfsgemeinschaft. Das bedeutet, dass das Vermögen der Kinder anders als bei Erwachsenen bis auf 4.100 Euro (neu) in voller Höhe angerechnet wird. Kindern steht bereits ab Geburt der volle Partnerfreibetrag zu, weil sie im Sinne des Hartz-IV-Gesetzes als erwerbsfähig gelten. 4100 Euro (mit dem Anschaffungsfreibetrag 4850 Euro) werden diesen Jugendlichen nicht angerechnet.

Nicht als Vermögen zählen

- angemessener Hausrat
- ein angemessenes Fahrzeug für jeden erwerbsfähigen Bedürftigen im Haushalt.

Was hier "angemessen" ist, wird wohl allein im Ermessen jedes einzelnen Sachbearbeiters liegen.

Nicht angerechnet werden

- Vermögensgegenstände zur Altersvorsorge, wenn der Bedürftige oder sein Partner von der Rentenversicherungspflicht befreit ist.
- alle Arten von "Riester"-Rente; Betriebsrenten, Leibrenten ("Rürup"-Rente)
- ein selbstgenutztes Eigenheim (zulässige Größe vermutlich 130 Quadratmeter) mit Grundstück in angemessener Größe oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung (zulässige Größe wahrscheinlich 120 Quadratmeter)
- Vermögen für baldigen Erwerb von Eigenheim, sofern dort Behinderte oder Pflegebedürftige wohnen sollen.
- Erinnerungsstücke mit hohem Wert, selbst wenn sie einen hohen Preis auf dem Antiquitätenmarkt erzielen würden. Das kann eine Glashütte-Uhr ebenso wie ein Sekretär im Biedermeier-Stil sein.

Ob etwas als verwertbares Vermögen angesehen wird, hängt auch von den Verkaufschancen ab.

Es gilt: Würde der gegenwärtige Wert bei der Veräußerung um mehr als 10 Prozent unterschritten, ist dies unwirtschaftlich und das Vermögen verbleibt dem Eigentümer.

Alles andere zählt als Vermögen und muss erst ausgegeben werden, bevor Anspruch auf Arbeitslosengeld II entsteht.

Lebensversicherungen gelten grundsätzlich als Vermögen. Dieses muss aufgebraucht werden, sofern die Lebensversicherung vor dem Eintritt in das Rentenalter verwertbar ist und der Betrag aus der vorzeitigen Vertragsauflösung die Freibetragsgrenze von 200 Euro je Lebensjahr, maximal jedoch 13.000 Euro, übersteigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind alle Verträge zur so genannten "Riester-Rente" sowie Rentenansprüche gegenüber Pensionskassen (Betriebsrenten) sowie Leibrenten ("Rürup-Rente").

Außerdem wird jede andere Art von Altersvorsorge nicht angerechnet, sofern sie nicht vor dem Ruhestand verwertet werden kann. Auch hier gelten - allerdings zusätzlich zum Grundfreibetrag! - die Freibeträge wie bei anderem Vermögen: 200 Euro pro Lebensjahr, mindestens 4100 und höchstens 13.000 Euro pro Partner.

Die Agentur für Arbeit überprüft die Vermögensangaben auf Ihrem Antrag. Dazu fragt sie beim Bundesamt für Finanzen nach, welche Freistellungsanträge Sie gestellt haben. Alle inländischen Banken und Versicherungen werden dabei berücksichtigt. Nicht zulässig ist es, kurz vor der Beantragung von Arbeitslosengeld II Vermögen auf Verwandte oder Bekannte zu übertragen.

Tipp: Staatlich geförderte Altersvorsorge ("Riester-Rente") bleibt - egal, wie hoch sie ist - unangetastet. Wenn Sie vorhandenes Vermögen jetzt entsprechend anlegen, handeln Sie legal. Außerdem ist Ihre Investition per Gesetz geschützt.

Wie viel Vermögen darf ich haben?

Wer Arbeitslosengeld II beziehen will, darf kaum Vermögen besitzen. Dabei wird auch das Vermögen der im Haushalt lebenden Angehörigen und des Partners einbezogen. Bei Vermögensanrechnung ist ein Grundfreibetrag von 200 Euro je Lebensjahr des Empfängers von Arbeitslosengeld II und seines Partners, mindestens jedoch jeweils 4100 Euro abzusetzen. Der Betrag darf jedoch nicht 13.000 Euro je Partner übersteigen. Ausnahme: Personen, die bis zum 1.1.1948 geboren wurden. Für sie gilt ein Freibetrag von 520 Euro je Lebensjahr, maximal jedoch 33.800 Euro.

Zusätzlich gibt es einen Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro je Mitglied der Bedarfsgemeinschaft. Das bedeutet, dass das Vermögen der Kinder wird bis auf 4.100 Euro in voller Höhe angerechnet. Kinder haben also einen Vermögensfreibetrag 4100 Euro (mit dem Anschaffungsfreibetrag 4850 Euro), die nicht angerechnet werden.

Nicht als Vermögen zählen

- angemessener Hausrat
- ein angemessenes Fahrzeug für jeden erwerbsfähigen Bedürftigen im Haushalt.

Was hier "angemessen" ist, wird wohl allein im Ermessen jedes einzelnen Sachbearbeiters liegen.

Nicht angerechnet werden

- Vermögensgegenstände zur Altersvorsorge, wenn der Bedürftige oder sein Partner von der Rentenversicherungspflicht befreit ist.
- alle Arten von "Riester"-Rente; Betriebsrenten, Leibrenten ("Rürup"-Rente)
- ein selbstgenutztes Eigenheim (zulässige Größe vermutlich 130 Quadratmeter) mit Grundstück

in angemessener Größe oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung (zulässige Größe wahrscheinlich 120 Quadratmeter)

- Vermögen für baldigen Erwerb von Eigenheim, sofern dort Behinderte oder Pflegebedürftige wohnen sollen.

- Erinnerungsstücke mit hohem Wert, selbst wenn sie einen hohen Preis auf dem Antiquitätenmarkt erzielen würden. Das kann eine Glashütte-Uhr ebenso wie ein Sekretär im Biedermeier-Stil sein.

Ob etwas als verwertbares Vermögen angesehen wird, hängt auch von den Verkaufschancen ab. Es gilt: Würde der gegenwärtige Wert bei der Veräußerung um mehr als 10 Prozent unterschritten, ist dies unwirtschaftlich und das Vermögen verbleibt dem Eigentümer.

Alles andere zählt als Vermögen und muss erst ausgegeben werden, bevor Anspruch auf Arbeitslosengeld II entsteht.

Lebensversicherungen gelten grundsätzlich als Vermögen. Dieses muss aufgebraucht werden, sofern die Lebensversicherung vor dem Eintritt in das Rentenalter verwertbar ist und der Betrag aus der vorzeitigen Vertragsauflösung die Freibetragsgrenze von 200 Euro je Lebensjahr, maximal jedoch 13.000 Euro, übersteigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind alle Verträge zur so genannten "Riester-Rente" sowie Rentenansprüche gegenüber Pensionskassen (Betriebsrenten) sowie Leibrenten ("Rürup-Rente").

Außerdem wird jede andere Art von Altersvorsorge nicht angerechnet, sofern sie nicht vor dem Ruhestand verwertet werden kann. Auch hier gelten - allerdings zusätzlich zum Grundfreibetrag!
- die Freibeträge wie bei anderem Vermögen: 200 Euro pro Lebensjahr, mindestens 4100 und höchstens 13.000 Euro pro Partner.

Die Agentur für Arbeit überprüft die Vermögensangaben auf Ihrem Antrag. Dazu fragt sie beim Bundesamt für Finanzen nach, welche Freistellungsanträge Sie gestellt haben. Alle inländischen Banken und Versicherungen werden dabei berücksichtigt. Nicht zulässig ist es, kurz vor der Beantragung von Arbeitslosengeld II Vermögen auf Verwandte oder Bekannte zu übertragen.

Tipp: Staatlich geförderte Altersvorsorge ("Riester-Rente") bleibt - egal, wie hoch sie ist - unangetastet. Wenn Sie vorhandenes Vermögen jetzt entsprechend anlegen, handeln Sie legal. Außerdem ist Ihre Investition per Gesetz geschützt.

Wie viel Vermögen darf ich haben?

Beispiel A

Ein Ehepaar. Beide sind 55 Jahre alt. Beide haben eine Lebensversicherung. Der Freibetrag liegt für sie bei jeweils 11.000 Euro (55 Jahre x 200 Euro). Zusammen sind es 22.000 Euro. Bei vorzeitiger Auflösung der Verträge würde er 18.000 Euro und sie 12.500 Euro bekommen. Macht zusammen 30.500 Euro. Das ist wesentlich mehr als der berechnete Freibetrag. Aus diesem Grund muss das Ehepaar zumindest einen Vertrag auflösen und das Geld erst aufbrauchen, bevor es Anspruch auf Arbeitslosengeld II erhält.

Beispiel B

Ein Ehepaar. Beide sind 54 Jahre alt. Der Freibetrag für sie beide bei Vermögensberechnung liegt jeweils bei 10.800 Euro (54 Jahre x 200 Euro). Zusammen macht das 21.600 Euro. Er besitzt eine Lebensversicherung, die bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages 19.400 Euro bringen würde. Damit bleibt das Paar unter dem Freibetrag und kann die Lebensversicherung weiter laufen lassen.

Beispiel C

Er ist 34, alleinstehend und besitzt eine Lebensversicherung, in die er erst seit sieben Jahren eingezahlt hat. Sein Freibetrag liegt bei 6800 Euro (34 Jahre x 200 Euro). Weil er in den ersten Jahren große Summen in die Versicherung eingezahlt hatte, würde die vorzeitige Auflösung des Vertrages 7200 Euro bringen. Grundsätzlich muss er den Vertrag auflösen und das Geld aufbrauchen, bevor er Arbeitslosengeld II bekommen kann. Hier spielt jedoch auch das Kriterium der Wirtschaftlichkeit eine Rolle. Wenn die Auflösung des Vertrages weniger bringt, als der Mann eingezahlt hatte - der Grenzwert liegt bei etwa 10 Prozent -, kann er unter Umständen den Vertrag weiter laufen lassen.

Anrechnung von Einkommen

Zur Berechnung des Arbeitslosengeldes zählen alle Einkommen einer Bedarfsgemeinschaft, also auch der Verdienst des Partners.

Bei Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten werden auch deren Einkommen herangezogen, soweit deren Einkommen und/oder Vermögen über dem eigenen Grundbedarf liegt und der Antragsteller daraus teilweise oder ganz versorgt wird. Der Antragsteller kann allerdings nachweisen, dass er keine Leistungen von den Verwandten bzw. Verschwägerten im Haushalt bekommt. Dann bildet er eine eigene "Bedarfsgemeinschaft".

Abziehen vom Einkommen des Partners sind:

- Lohn-/Einkommenssteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Gewerbesteuer
- Kapitalertragssteuer
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung, Altershilfe für Bauern)
- Versicherungsbeiträge für z.B. Kfz-Haftpflicht, Hausrat (pauschaler Freibetrag von 30 Euro monatlich; kein Nachweis nötig)
- staatlich geförderte Altersvorsorge
- Werbungskosten, also alle nötige Ausgaben, um Einkommen zu erzielen, wie zum Beispiel für Fahrten zur Arbeit, doppelte Haushaltsführung, Beiträge für Gewerkschaften und Berufsverbände.

Das Kindergeld für Minderjährige gilt als Einkommen des Kindes und wird voll angerechnet.

Abziehen vom Einkommen sind Freibeträge beim Erwerbsverdienst erwerbsfähiger Antragsteller. Bei einem Bruttolohn

- bis zu 400 Euro sind es 15 Prozent
- 30 Prozent für den Teils des Bruttolohns, der zwischen 400 und 900 Euro liegt und
- 15 Prozent für den Teil des Bruttolohns bis zu 1500 Euro.

Die Höhe des Freibetrags richtet sich nach dem Nettoeinkommen!

Beispiel: Bei 600 Euro brutto gibt es

- 15% Freibetrag auf Nettoeinkommen aus ersten 400 Euro brutto
- 30% Freibetrag auf Nettoeinkommen aus restlichen 200 Euro brutto

- Der um den Gesamtfreibetrag bereinigte Nettoverdienst ergibt das anrechenbare Einkommen. Nach dem derzeitigen Entwurf der Rechtsverordnung für die Anrechnung von Einkommen und Vermögen (Arbeitslosengeld-II-Verordnung) plant das Bundeswirtschaftsministerium folgende Berechnungsschritte:

1. Quote aus Netto- und Bruttoeinkommen
2. Quote wird auf jede der drei möglichen Freibetragsstufen angewandt, was die Nettobeträge ergibt.
3. Berechnung des Gesamtfreibetrages

Nicht als Einkommen gelten

- Erziehungs- und Pflegegeld
- Blindengeld
- Zuwendungen der freien Wohlfahrt (sofern sie nicht dem Lebensunterhalt dienen und die Lage des Empfängers nicht so verbessern, dass sein Leistungsanspruch erlischt)
- Grundrenten für Kriegsoffer, Entschädigungen des Bundes für Nazi-Opfer

Derzeitiger Stand der Berechnung von Freibeträgen auf Einkommen

Beispiel: Bruttolohn von 1071 Euro, Netto-Einkommen von 830 Euro.

1. Quote aus Netto und Brutto: 0,775

2. Errechnung der Nettobeträge pro Freibetragsstufe durch Multiplikation mit Quote:

-Nettobetrag für erste Stufe von 0 bis 400 Euro:

$0,775 \times 400 \text{ Euro} = 310 \text{ Euro}$

- Nettobetrag für die zweite Stufe von 400,01 bis 900 Euro: $0,775 \times 500 \text{ Euro} = 387,50 \text{ Euro}$

- Nettobetrag für die dritte Stufe von 900,01 bis 1071 Euro: $0,775 \times 171 \text{ Euro} = 133 \text{ Euro}$

3. Errechnung des Gesamtfreibetrages auf Basis der Nettobeträge der einzelnen Stufen:

- 15 Prozent auf das Netto aus Stufe 1, also von 310 Euro: 46,50 Euro

- 30 Prozent auf das Netto aus Stufe 2, also 387,50 Euro: 116,25 Euro

- 15 Prozent auf das Netto aus Stufe 3, also von 133 Euro: 20,00 Euro

- Gesamtfreibetrag (Summe aus Freibeträgen aller angewandten Stufen): 183 Euro

Anrechnung von Unterhalt

Die Unterhaltszahlungen werden genauso wie das Kindergeld voll auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Dazu gehören die Unterhaltsansprüche:

- zwischen getrennt lebenden Ehe- und Lebenspartnern,
 - zwischen geschiedenen Ehepartnern,
 - von minderjährigen Kindern gegenüber ihren Eltern,
 - von erwachsenen Kinder unter 25 Jahren, die noch in Ausbildung sind, gegenüber ihren Eltern.
- Diese Ansprüche kann an Stelle der Berechtigten auch die Agentur für Arbeit bzw. die Kommune erheben.

Unterhaltsansprüche gegenüber Verwandten dürfen bei Prüfung und Berechnung der Höhe von Arbeitslosengeld II nicht berücksichtigt werden. Ausnahme bilden hier Ansprüche minderjähriger Kinder und Kinder unter 25 Jahren, die sich in Erstausbildung befinden. Wer in einem der genannten Fälle Unterhalt bekommt, muss damit rechnen, dass die Summe auf die Leistungen der Agentur für Arbeit angerechnet wird.

Viele alleinerziehende Mütter werden ab 1. Januar 2005 keinen Unterhalt mehr von den Vätern ihrer Kinder erhalten, weil die Zahlungspflichtigen ALG II beziehen und damit deutlich unter der Einkommensgrenze bleiben, ab der sie Unterhalt überweisen müssen. Auf Antrag

übernehmen die Unterhaltsvorschusskassen der örtlichen Jugendämter den Unterhalt, allerdings für höchstens sechs Jahre und nur für Kinder bis 12.

Rechte und Pflichten

Bei der Jobsuche bekommen Empfänger von Arbeitslosengeld II Unterstützung durch einen persönlichen Ansprechpartner bei der Agentur für Arbeit, den so genannten "Fallmanager". Betroffenen unter 25 Jahren muss sofort nach Beantragung von Arbeitslosengeld II eine Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung vermittelt werden.

Im Ermessen der Agentur für Arbeit können Betroffene folgende Leistungen erhalten:

- Erstattung von Bewerbungs- und Reisekosten für Vorstellungsgespräche
- Teilnahme an Trainingsseminaren
- Umzugshilfen
- Weiterbildung
- Eingliederungszuschüsse
- ABM/SAM
- Vermittlungsgutscheine

Empfänger von Arbeitslosengeld II erhalten Unterstützung bei der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen. Im Bedarfsfall steht ihnen eine Schuldner-, Suchtberatung wie auch eine psychosoziale Beratung zu. Bei Annahme einer neuen Arbeit erhalten sie Einstiegsgeld (s. "Anreize zur Arbeitsaufnahme").

Empfänger von Arbeitslosengeld II müssen jeden zumutbaren Job annehmen, der ihnen von der Agentur für Arbeit vermittelt wird. Nur wenn der Betroffene nachweisen kann, dass er für diese Tätigkeit seelisch, körperlich oder geistig nicht in der Lage ist, kann er den Job ablehnen. Er kann die Arbeit auch dann ablehnen, wenn Pflege eines Angehörigen oder Erziehung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gefährdet sind. Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr haben Empfänger von Arbeitslosengeld II einen vorrangigen Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Die Kosten trägt die Kommune. Unterqualifizierte Tätigkeit und Entfernung vom Wohnort beeinträchtigen die Zumutbarkeit dagegen nicht.

Weiterhin besteht die Pflicht, eine Eingliederungsvereinbarung mit der Agentur für Arbeit zu treffen. Diese Vereinbarung wird alle sechs Monate erneuert. Darin werden Leistungen der Agentur sowie Bemühungen des Empfängers von Arbeitslosengeld II festgelegt. Bei Nichterfüllung der Vereinbarung droht dem Empfänger eine Kürzung der Leistungen. Wird eine Weiter- oder Ausbildung vereinbart, so wird zugleich festgelegt, wie der Empfänger bei selbstverschuldetem Abbruch den Schaden zu begleichen hat.

Sozialversicherungen

Alle Empfänger von Arbeitslosengeld II sind kranken-, pflege- und rentenversichert. Dafür zahlt der Bund für jeden Berechtigten pauschal 110 Euro Kranken- und 13 Euro Pflegeversicherung. Ausnahmen bilden die, die bereits familienversichert sind. Für den Mindestbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung werden 78 Euro monatlich überwiesen. Diejenigen, die nicht in gesetzliche Rentenversicherungen einzahlen, erhalten einen entsprechenden Zuschuss. Da bisher nicht alle Empfänger von Sozialhilfe rentenversichert sind, ergibt sich für diese Gruppe aus den Änderungen eine Verbesserung.

Wer kein ALG II erhält, weil sein Partner "zuviel" verdient (mehr als ca. 1200 Euro netto), wird nicht von der Agentur für Arbeit versichert. Kranken- und Pflegeversicherung kann bei Ehepaaren gesichert werden, indem bei der Kasse Familienversicherung beantragt wird. Bei unverheirateten Paaren muss sich der Arbeitslose selbst versichern. Kann aufgrund der Kosten

der Lebensunterhalt nicht mehr aus einem Einkommen gedeckt werden, gibt es einen Zuschuss. Details sind derzeit noch ungeklärt. Wer kein ALG II bekommt, wird von der BA auch nicht rentenversichert. Jedoch bescheinigt die Agentur in diesem Fall - sofern der Betroffene arbeitslos gemeldet ist - Anrechnungszeiten für die Rente, die aber deren Höhe nicht steigern.

Sanktionen

Sollte sich der Empfänger von Arbeitslosengeld II nicht an die Vereinbarungen mit der Agentur für Arbeit halten oder seine Pflichten verletzen, muss er erhebliche Kürzungen seiner Bezüge hinnehmen. Das Arbeitslosengeld II wird für drei Monate um 30 Prozent gekürzt, wenn der Empfänger:

- sich weigert, eine angemessene Arbeit anzunehmen;
- sich weigert, eine Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben;
- sich weigert, öffentliche Arbeiten auszuführen;
- sich nicht um Arbeit kümmert;
- die Eingliederung in die Arbeit ohne einen wichtigen Grund abbricht.

Das Arbeitslosengeld II wird für drei Monate um zehn Prozent gekürzt, wenn der Empfänger:

- sich trotz Aufforderung nicht bei der Agentur für Arbeit meldet;
- trotz Aufforderung nicht zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung erscheint.

Weigert sich der Empfänger wiederholt, eine Arbeit anzunehmen, oder kommt es zu neuen Regelverstößen, darf noch einmal um 30 bzw. zehn Prozent gekürzt werden. Das gilt auch für Wohnungs- und Heizungsleistungen. Ab 30 Prozent Kürzungen darf die Agentur Geld durch Sachleistungen ersetzen.

Besonders harte Strafen drohen jungen arbeitsfähigen Erwerbslosen zwischen 16 und 25 Jahren. Sie erhalten für drei Monate nur die Kosten für Wohnung und Heizung bezahlt. Allerdings überweist die Kommune das Geld dann direkt an den Vermieter. Dieser Fall droht, wenn der Jugendliche

- eine Eingliederungsvereinbarung mit der Agentur für Arbeit ablehnt,
- sich weigert, eine zumutbaren Arbeit oder Ausbildung anzunehmen,
- sich selbst nicht um Arbeit kümmert oder
- mutwillig die Ausbildung oder Eingliederung in die Arbeit abbricht.

Jede Strafe gilt für drei Monate. Bei wiederholter Pflichtverletzung folgen weitere drei Monate mit Leistungskürzung.

Sanktionen treten auch dann ein, wenn ein volljähriger Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld sein Einkommen oder Vermögen verringert hat, um höheren oder überhaupt Anspruch auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld zu haben.

Empfänger ab dem vollendeten 58. Lebensjahr sind von Sanktionen ausgenommen. Sie erhalten das Arbeitslosengeld II, auch wenn sie nicht arbeiten wollen oder sich nicht um einen Job kümmern. Es handelt sich dabei aber nur um eine Übergangsregelung: Ab 1. Januar 2006 gilt diese Regelung jedoch nur noch für Empfänger, die vor diesem Datum 58 geworden sind und Anspruch auf Arbeitslosengeld II erworben haben.

Bestraft wird übrigens auch, wer sein Einkommen oder Vermögen verringert, um Anspruch auf (höheres) Arbeitslosengeld II zu haben.

Wie viel ALG II steht mir zu?

Beispiel C

Arbeitslose, allein erziehende Mutter mit vierjähriger Tochter. Der Vater zahlt Unterhalt für das Kind. Hinzu kommt Kindergeld.

Bedarf:

331 Euro Regelsatz (Ost) Mutter
+ 199 Euro Regelsatz Kind
+ 119,16 Euro Mehrbedarf für Alleinerziehende (36 Prozent des Regelsatzes der Mutter)
+ 350 Euro Miete und Heizkosten

= 999,16 Euro Gesamtbedarf

ALG-II-Anspruch:

999,16 Euro Bedarf
- 175 Euro Unterhalt
- 154 Euro Kindergeld

= 670,16 Euro Leistungsanspruch

Monatlich haben Mutter und Tochter zur Verfügung:

670,16 ALG-II-Leistungen
+ 175 Euro Unterhalt
+ 154 Euro Kindergeld

= 999,16 Euro sind monatlich vorhanden.

Anreize zur Arbeitsaufnahme

Bei Aufnahme einer neuen Arbeit können Empfänger von Arbeitslosengeld II für 24 Monate einen Zuschuss zum Arbeitslosengeld bekommen. Die Höhe hängt von der Dauer der Arbeitslosigkeit und der Zahl der Haushaltsmitglieder ab. Die jeweiligen Summen legt das Bundeswirtschaftsministerium fest. Dieser Zuschuss bekommen allerdings nur diejenigen, deren Verdienst auch nach Aufnahme eines neuen Jobs nicht für den Lebensunterhalt reicht.

Bei erneuter Berechnung der Bedürftigkeit gelten dieselben Freibeträge wie bei Einkommen von Familienangehörigen. Bei einem Bruttolohn bis zu 400 Euro sind es 15 Prozent auf das Netto, 30 Prozent auf das Netto für den Teils des Bruttolohns, der zwischen 400 und 900 Euro liegt und 15 Prozent auf das Netto für den Teil des Bruttolohns bis zu 1500 Euro. Bei Berechnung des Freibetrags werden vom Bruttolohn Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung abgezogen.

Zuschlag für Übergangszeit

Wer vom Arbeitslosengeld I zum Arbeitslosengeld II wechseln muss, erhält für zwei Jahre monatlich einen Zuschlag. Nach dem ersten Jahr wird der Zuschlag halbiert. Der Zuschlag beträgt zwei Drittel der Differenz zwischen Arbeitslosengeld I und Wohngeld und Arbeitslosengeld II. Der Zuschlag beträgt jedoch maximal 160 Euro bei Alleinstehenden und 320 Euro bei Paaren und 60 Euro je Kind.

Diese Regelung gilt jedoch nicht für Empfänger von Arbeitslosenhilfe. Ausnahme gibt es nur für diejenigen, die erst in den vergangenen zwei Jahren auf Arbeitslosenhilfe umgestellt wurden.

Beispiel: Ein Empfänger musste vor einem Jahr von Arbeitslosengeld zu Arbeitslosenhilfe wechseln. Bis Ende des Jahres liegt der Wechsel anderthalb Jahre zurück. Demnach hat der Betroffene vom 1. Januar 2005 an ein halbes Jahr Anspruch auf das halbierte Übergangsgeld.

Wie wird der Übergangszuschlag berechnet?

Arbeitslosengeld des Betroffenen

+ Wohngeld

- ALG II/Sozialgeld der Bedarfsgemeinschaft plus Zuschüsse für Miete und Heizung

= 2/3 der Differenz

max. 160 Euro für den Betroffenen

max. 320 Euro bei Paaren

max. 60 Euro pro minderjährigem Kind

Tipp: Die Chancen auf den Zuschlag bzw. eine höhere Summe steigen, wenn man als Empfänger von Arbeitslosengeld I Wohngeld bezieht. Daher rasch prüfen, ob sich ein Wohngeldantrag lohnt.

Unterstützung für Familien mit Kindern

Schwangere Empfängerinnen von Arbeitslosengeld II erhalten ab der 12.

Schwangerschaftswoche 17 Prozent mehr Arbeitslosengeld. Alleinerziehende mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit mehreren minderjährigen Kindern bekommen zusätzlich 36 Prozent des Regelsatzes. Bei vier oder mehr Kindern erhalten Alleinerziehende 12 Prozent pro Kind dazu, allerdings maximal 60 Prozent des Regelsatzes.

Ein Kinderzuschlag soll vermeiden helfen, dass Familien Arbeitslosengeld II und Sozialgeld beziehen müssen. Ihn gibt es nur, wenn sich die Eltern ohne Kind selbst versorgen könnten, also der Zuschlag vom Kind benötigt wird. Die maximale Höhe beträgt 140 Euro pro Kind. Den Zuschlag gibt es maximal für 36 Monate. Kindergeld und Wohngeldanteil des Kindes bleiben unberücksichtigt.

Das Kindergeld wird bei der Festlegung der Höhe des Arbeitslosengeldes II voll als Einkommen des Kindes angerechnet. Kinder erhalten von der Kommune die Teilnahme an mehrtägigen Klassenfahrten finanziert. Kinder ab drei Jahren haben einen vorrangigen Anspruch auf einen Kindergartenplatz oder Betreuung durch eine Tagesmutter, wenn dadurch möglich wird, dass ein Elternteil eine Arbeit aufnimmt. Die Kosten übernimmt ebenfalls die Kommune.

Hinweis

Zahlreiche Details sind derzeit noch ungeklärt. So muss das Bundeswirtschaftsministerium noch Rechtsverordnungen zur Einkommens- und Vermögensanrechnung sowie zum Einstiegsgeld festlegen. Die Kommunen müssen entscheiden, was sie unter "angemessenem" Wohnraum verstehen